

# **Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Fachhochschule Rosenheim**

**Vom 2. Juli 2007**

Auf Grund von Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 43 Abs. 5, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Rosenheim folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Fachhochschule Rosenheim vom 8. Januar 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

## **„§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

„(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang ist ein Hochschulabschluss als Bachelor in ... oder einem verwandten Gebiet oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erforderlich sowie der Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung. Die studiengangspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn in dem die Zulassung begründenden Hochschulabschluss an der FH Rosenheim die Gesamtnote "gut" oder besser erzielt wurde.

(2) Werden in einer mindestens zweijährigen, einschlägigen Berufstätigkeit überdurchschnittliche Leistungen nachgewiesen, kann die Qualifikationsvoraussetzung für das Masterstudium auch mit der Prüfungsgesamtnote „befriedigend“ erfüllt werden, sofern eine schriftliche Prüfung zur Eignungsfeststellung nach Abs. 4 erfolgreich abgelegt wird.

(3) Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von Hochschulabschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission. Beinhaltet das die Zulassung begründende Erststudium nicht alle für die Gleichwertigkeit erforderlichen Studienleistungen, so kann die Prüfungskommission entscheiden, dass eine Zulassung mit der Auflage erfolgt, die fehlenden Studienleistungen bis spätestens zur Ausgabe der Masterarbeit nachzuweisen.

(4) Bewerber für den Masterstudiengang müssen neben den oben genannten Zulassungsvoraussetzungen ihre Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsfeststellung nachweisen. Die Eignungsfeststellung erfolgt durch eine schriftliche Prüfung von 60 Minuten Dauer. Die Bewertung erfolgt durch zwei Professoren der Fakultät für Informatik, die durch den Fakultätsrat bestellt werden. Bestanden ist die Prüfung, wenn beide Prüfer das Prädikat „mit Erfolg“ vergeben haben. Gegenstand der Prüfung sind komplexe Aufgaben zu einschlägigen Themen der angewandten und theoretischen Informatik. Die Prüfungskommission kann die Teilnahme an der Prüfung erlassen, wenn der Studienbewerber besonders gute Kenntnisse in den oben genannten Bereichen nachweist. Besonders gute Kenntnisse liegen insbesondere vor, wenn in einem ersten Hochschulabschluss der Informatik an der Fachhochschule Rosenheim die Gesamtnote 1.7 oder besser erzielt wurde.

(5) Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium sind auch ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift, die mindestens denen entsprechen, die durch ein Bachelorstudium der Informatik an der Fachhochschule Rosenheim nachgewiesen werden. Der Nachweis gilt auch als erbracht, wenn der Bewerber die englische Sprache zur Muttersprache hat, eine englischsprachige Ausbildung an einer Hochschule oder an einer die Hochschulreife vermittelnden Schule erfolgreich abgeschlossen hat oder seine Sprachkenntnisse durch das Bestehen eines einschlägigen Tests nachweist. Über die Einschlägigkeit von Tests entscheidet die Prüfungskommission. In Zweifelsfällen erfolgt eine mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer, die durch einen Prüfer abgenommen wird, der die englische Sprache lehrt.

(6) Soweit Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte, vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grund-

ständigen Studienangebot der Fachhochschule Rosenheim. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.“

## **§ 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Rosenheim vom 13. Juni 2007 und Genehmigung des Präsidenten vom 2. Juli 2007.

Rosenheim, den 2. Juli 2007

Prof. Dr.-Ing. Alfred Leidig  
Präsident

Diese Satzung wurde am vom 2. Juli 2007 in der Fachhochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. Juli 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Juli 2007.